

Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, der sie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertritt.

Als allgemeine Aufsichtsbehörde gilt für die Waldgenossenschaften das Landratsamt.

Forstlagerbücher.

§ 4.

Alle zu den Waldungen im Sinne des § 1 gehörigen Grundstücke sind in die von den Landratsämtern anzulegenden und fortzuführenen „Forstlagerbücher für Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen“ einzutragen. Wegen die Eintragung findet Berufung an das Ministerium statt.

Bewirtschaftung.

§ 5.

Die Bewirtschaftung umfaßt

1. die nach Maßgabe der Betriebspläne (§ 14) auf längere Zeiträume geregelte oder durch besondere Anordnung bestimmte Nutzung der Holzbestände,
2. den Wiederanbau abgetriebener und den Anbau neuanzuforstender Flächen,
3. die waldbyfleghchen Maßnahmen zur Abwehr und Verhütung von Waldschäden, sowie
4. im Falle besonderer Vereinbarung die Verwertung der eingeschlagenen Hölzer und der sonstigen Walderzeugnisse.

§ 6.

Der ständigen forstmännischen Bewirtschaftung werden alle in § 1 genannten Waldungen von wenigstens 20 ha Holzbodenfläche unterstellt.

Auf Antrag der Eigentümer oder nach dem Ermessen der allgemeinen Aufsichtsbehörden kann jedoch

1. größerer Waldbesitz zeitweise von dieser ständigen Bewirtschaftung befreit, dagegen
2. kleinerer Waldbesitz ihr unterstellt werden.

Schutz- und Hilfsdienst.

§ 7.

Für jede Waldung im Sinne von § 1 hat deren Eigentümer auf seine Kosten Beamte zur Ausübung des Forstschutz- und Hilfsdienstes anzustellen.